
S 16 U 31/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 U 31/16
Datum	12.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 U 619/18
Datum	31.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄln vom 12.04.2018 wird zurÄckgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trÄgt der KlÄger. Die Revision wird zugelassen. Der Streitwert wird endgÄltig auf 37.854,12 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Streitig ist im Berufungsverfahren noch die Aufhebung der Befreiung des KlÄgers von den Anteilen an der gemeinsamen Lastentragung nach [ÄSÄ 176](#) ff. Sozialgesetzbuch Siebtes Buch â Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) durch die Beklagte.

Der KlÄger ist ein FuÄballverein, der nach seiner NeugrÄndung am 00.00.2010 in das Vereinsregister eingetragen wurde. Die Erste Herrenmannschaft des KlÄgers trat zunÄchst in der NRW-Liga an und nahm seit der Saison 2012/2013 am Spielbetrieb der Regionalliga West (vierthÄchste Spielklasse) teil. Der KlÄger betreibt auÄerdem weitere FuÄballmannschaften insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.

Im August 2011 meldete sich der KlÄxger bei der Beklagten als TrÄxgerin der gesetzlichen Unfallversicherung an. Dabei Ä¼bersandte er u.a. auch eine vorläxufige Bescheinigung des Finanzamtes L vom 29.07.2010, wonach er nach der eingereichten Satzung ausschlieÄ¼lich und unmittelbar steuerbegÄ¼nstigten gemeinnÄ¼tzigen Zwecken i.S.d. [Ä§Ä§ 51 ff. Abgabenordnung \(AO\)](#) diene und zu den in Ä§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KÄ¼rperschaftssteuergesetz (KStG) bezeichneten KÄ¼rperschaften gehÄ¼re. Weiter ergab sich aus dieser Bescheinigung, dass sie, abgesehen vom Widerruf, ihre GÄ¼ltigkeit verliere, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid fÄ¼r die bezeichnete KÄ¼rperschaft ergangen sei. Die Bescheinigung gelte lÄ¼ngstens 18 Monate ab Ausstellungsdatum.

Mit Schreiben vom 04.08.2011 bestÄ¼tigte die Beklagte ihre ZustÄ¼ndigkeit und befreite den KlÄxger mit Bescheid vom 09.08.2011 von der Zahlung des Anteils zum Lastenausgleich und der Anteile zur Lastenverteilung gemÄ¼Ä¼ [Ä§ 180 Abs. 2 SGB VII](#). Die Finanzverwaltung habe mit Bescheid vom 29.07.2010 die Einrichtung des KlÄxgers als gemeinnÄ¼tzig anerkannt. Davon unberÄ¼hrt sei die grundsÄ¼tzliche Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Es werde um zeitnahe Information gebeten, wenn die GemeinnÄ¼tzigkeit durch die Finanzverwaltung nicht mehr anerkannt werde.

Auf der Grundlage jeweils zuvor ergangener Veranlagungsbescheide setzte die Beklagte die BeitrÄ¼ge zur gesetzlichen Unfallversicherung fÄ¼r die Jahre 2011 und 2012 fest (Beitragsbescheid fÄ¼r das Jahr 2011 vom 20.04.2012, Beitragsbescheid fÄ¼r das Jahr 2012 vom 22.04.2013). Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung wurden nicht erhoben. Auch fÄ¼r das Jahr 2013 setzte die Beklagte auf Grundlage eines Veranlagungsbescheides den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung ohne Anteile zum berufsgenossenschaftlichen Ausgleichsverfahren fest (Beitragsbescheid vom 22.04.2014).

Bereits mit Schreiben vom 30.10.2013 bat die Beklagte den KlÄxger um Mitteilung, ob er weiterhin vom zustÄ¼ndigen Finanzamt als gemeinnÄ¼tzig gemÄ¼Ä¼ [Ä§Ä§ 51 ff. AO](#) anerkannt sei, die GÄ¼ltigkeit der Bescheinigung vom 29.07.2010 sei zwischenzeitlich abgelaufen. Der KlÄxger Ä¼bersandte den KÄ¼rperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes L fÄ¼r das Jahr 2011 vom 08.07.2013, aus dem sich bei EinkÄ¼nften aus Gewerbebetrieb i.H.v. 1.236 Euro unter BerÄ¼cksichtigung des Freibetrages ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 0 Euro ergab. In der Anlage 1 zum Bescheid wurde ausgefÄ¼hrt: "Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschlieÄ¼lich auf den von der KÄ¼rperschaft unterhaltenen einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen GeschÄ¼ftsbetrieb. Im Ä¼brigen ist die KÄ¼rperschaft nach [Ä§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG](#) von der KÄ¼rperschaftsteuer befreit, weil sie ausschlieÄ¼lich und unmittelbar steuerbegÄ¼nstigten gemeinnÄ¼tzigen Zwecken i.S.d. [Ä§Ä§ 51 ff. AO](#) dient".

In einem hierauf an den KlÄxger Ä¼bersandten Fragebogen zur Befreiung von den Umlagen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung gab dieser im Mai 2014 an, der ideelle GeschÄ¼ftsbetrieb liege im Betrieb des JugendfuÄ¼balls. Wirtschaftlicher GeschÄ¼ftsbetrieb sei der bezahlte Sport der Ersten Mannschaft in der Regionalliga sowie der Betrieb eines Bistros. Im Bereich des ideellen GeschÄ¼ftsbetriebes seien

im Jahr 2013 insgesamt 21 Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitsentgelt i.H.v. 82.249 Euro beschäftigt gewesen, im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes 74 Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitsentgelt i.H.v. 1.811.874 Euro im Jahr 2013. Der Betrieb der Ersten Mannschaft verfolge keine eigenen, unabhängigen wirtschaftlichen Zwecke und diene dem ideellen Teil. Das Bistro diene ebenfalls dem ideellen Teil, verfolge aber eigene, unabhängige Zwecke. Mit Schreiben vom 18.06.2014 bat die Beklagte den Kläger um genauere Angaben insbesondere zu den Entgeltsummen der einzelnen Betriebsbereiche. Der Körperschaftsteuerbescheid und der ausgefüllte Fragebogen ergaben, dass mÄglicherweise ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten werde, fÄr den eine GemeinnÄtzigkeit nicht bescheinigt werden könne. Diesen Fragebogen sandte der Beklagte trotz Erinnerung zunÄchst nicht zurÄck.

Mit Bescheid vom 12.11.2014 hob die Beklagte den Bescheid vom 09.08.2011 Äber die Befreiung von der Zahlung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung auf und kündigte an, diese Anteile fÄr die zukÄnftigen Beitragsjahre zu erheben. Eine Befreiung von der Zahlung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung könne ohne einen entsprechenden Bescheid der Finanzverwaltung nicht erfolgen. Andere Bescheinigungen, wie etwa die ErmÄchtigung zur Ausstellung von SpendenbestÄtigungen, reichten nicht aus. Der Fragebogen, in dem eine PrÄfung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgen sollte, sei trotz Erinnerung nicht zurÄckgesandt worden. Eine Befreiung von den Umlagen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung könne daher kÄnftig nicht mehr erfolgen. Sofern der Fragebogen ausgefüllt und gegebenenfalls ein aktueller Freistellungsbescheid vorgelegt werde, könne eine PrÄfung der Entscheidung vorgenommen werden.

Dagegen legte der Kläger am 02.12.2014 Widerspruch ein und Äbersandte im März 2015 die Körperschaftsteuerbescheide des Finanzamtes L fÄr die Jahre 2012 und 2013 (jeweils vom 25.03.2015), in deren jeweiliger Anlage 1 ausgeführt wurde, die Steuerpflicht erstrecke sich ausschlieÄlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Äbrigen sei die Körperschaft nach [Ä 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG](#) von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschlieÄlich und unmittelbar steuerbegÄnstigten gemeinnÄtzigen Zwecken im Sinne der [ÄÄ 51 ff. AO](#) diene. DarÄber hinaus begrÄndete der Kläger seinen Widerspruch weiter damit, nach [Ä 180 Abs. 2 SGB VII](#) blieben Entgeltsummen von gemeinnÄtzigen, mildtÄtigen und kirchlichen Einrichtungen auÄer Betracht. Eine dahingehende Einschränkung, dass dies nicht fÄr den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser Einrichtung gelte, enthalte [Ä 180 SGB VII](#) nicht. Ausweislich der Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid fÄr das Jahr 2012 sei er im Sinne des [ÄÄ 51 ff. AO](#) gemeinnÄtzig. Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15.05.2012 â B 2 U 4/11 R â entspreche der Begriff der GemeinnÄtzigkeit in [Ä 180 SGB VII](#) dem der [ÄÄ 51 ff. AO](#).

Mit Bescheid vom 20.04.2015 setzte die Beklagte auf Grundlage einer SchÄtzung der Entgeltsummen den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung fÄr das Jahr 2014 i.H.v. 330.979,77 Euro fest. Zum berufsgenossenschaftlichen

Ausgleichsverfahren wurden ein Anteil an der Lastenverteilung nach Neurenten i.H.v. 27.071,07 Euro und ein Anteil an der Lastenverteilung nach Entgelten i.H.v. 4.005,40 Euro festgesetzt.

Im laufenden Widerspruchsverfahren trug der Klager unter Bezugnahme auf den bereits bersandten Fragebogen der Beklagten weiter vor, der Umsatz des wirtschaftlichen Geschaftsbetriebes "Sport Regionalliga" habe im Jahr 2012 1.150.575,37 Euro betragen, im Jahr 2013 2.396.532,10 Euro. Ein Gewinn habe sich jeweils nicht ergeben. Es bestehe ein Vertrag mit der C AG, wonach alle Vermarktungsrechte an diese abgegeben worden seien; im Gegenzug masse die B AG alle Aufwendungen der Ersten Mannschaft, der U23 und der U19 tragen. Das Ergebnis des Geschaftsbetriebes Sport laute daher auf Null Euro. Vor diesem Hintergrund entstehe auch kein Verlust. Der wirtschaftliche Geschaftsbetrieb sei faktisch auf die B AG ausgelagert. Im brigen werde ein Bistro betrieben mit einem Umsatz von 7.509,95 Euro im Jahr 2012 und 6.414,77 Euro im Jahr 2013 sowie Gewinnen i.H.v. 646,14 Euro bzw. 1.620,38 Euro. Der wirtschaftliche Geschaftsbetrieb sei fur den Verein von geringer Bedeutung (Schreiben vom 07.04.2015).

Nach Meldung der Entgelte fur das Jahr 2014 durch den Klager hob die Beklagte den Beitragsbescheid vom 20.04.2015 mit Bescheid vom 23.06.2015 auf und setzte den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung fur das Jahr 2014 auf 403.177,83 Euro fest. Der Anteil an der Lastenverteilung nach Neurenten betrage 32.976,20 Euro, der Anteil an der Lastenverteilung nach Entgelten 5.352,51 Euro. Hiergegen legte der Klager am 09.07.2015 Widerspruch ein und korrigierte den Entgeltnachweis fur das Jahr 2014 unter Berucksichtigung von Freibetragen. Zudem verwies der Klager erneut auf seine Auffassung, er sei gemeinnutzig, so dass eine Ausgleichsumlage im Rahmen der Lastenverteilung nicht zu erfolgen habe. Aufgrund der Korrektur der Entgeltsummen setzte die Beklagte den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung fur das Jahr 2014 unter Aufhebung des Bescheides vom 23.06.2015 mit Bescheid vom 17.09.2015 neu auf 398.692,87 Euro fest. Der Anteil an der Lastenverteilung nach Neurenten betrage 32.609,37 Euro, der Anteil an der Lastenverteilung nach Entgelten 5.244,75 Euro.

Am 13.10.2015 suchte der Klager um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Sozialgericht (SG) Hamburg nach mit dem Begehren, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Beitragsbescheide der Beklagten vom 23.06.2015 und 17.09.2015 bezuglich der Beitragserhebung aufgrund der Lastenverteilung i.H.v. 37.854,12 Euro anzuordnen. Nach Verweisung an das rtlich zustandige SG Kln wies dieses den Antrag des Klagers mit Beschluss vom 16.12.2015 zurck. Ernsthafte Zweifel an der Rechtmaigkeit der angefochtenen Beitragsbescheide bestanden nicht, auch sei eine unbillige Harte nicht zu erkennen (S 18 U 450/15 ER). Die hiergegen eingelegte Beschwerde (L 4 U 34/16 B ER) nahm der Klager am 01.03.2016 zurck.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.2016 wies die Beklagte die Widersprache des Klagers gegen den Bescheid vom 12.11.2014 (Ziffer I) sowie gegen den Bescheid vom 23.06.2015 (Ziffer II) zurck. Aus der Anlage 1 der vorgelegten

K rperschaftssteuerbescheide f r die Jahre 2012 und 2013 ergebe sich, dass der Kl ger einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Gesch ftsbetrieb unterhalte. Lediglich im  brigen, also f r den ideellen Bereich, erfolge eine Befreiung von der K rperschaftssteuer, weil dieser Bereich ausschlie lich und unmittelbar steuerbeg nstigten gemeinn tzigen Zwecken im Sinne der [    51 ff. AO](#) diene. Die bescheinigten steuerbeg nstigten gemeinn tzigen Zwecke erstreckten sich damit ausdr cklich nicht auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Gesch ftsbetrieb. Aus einer historischen, systematischen und der Zweck der Freistellung beachtenden Auslegung des [  180 SGB VII](#) ergebe sich der konkludente Verweis auf [    51 ff. AO](#). Gehe man hingegen von einer sehr engen Auslegung der Verweisung allein auf die Definition der Gemeinn tzigkeit aus, seien alle Unternehmen, die ihre T tigkeit nicht darauf richteten, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichen Gebiet selbstlos zu f rdern, grunds tzlich nicht gemeinn tzig. Habe der Gesetzgeber f r das SGB VII aber andere Regelungen als diejenigen, die in der AO enthalten seien, treffen wollen, h tte er es, wie in anderen Gesetzen auch, getan. Da aber keine weiteren Regelungen geschaffen worden seien, k nne nur davon ausgegangen werden, dass die Regelungen der [    51 ff. AO](#) konkludent anzuwenden seien. Dies best tigte das BSG mit seinem Urteil vom 15.05.2012. Mit Wirkung vom 01.01.2014 sei der Kl ger daher nicht mehr vollst ndig von den Anteilen zur Lastenverteilung zu befreien.  ber eine teilweise Befreiung f r den ideellen Bereich werde nach Bindungswirkung der Bescheide entschieden.

Hiergegen hat der Kl ger am 22.01.2016 Klage vor dem SG K ln erhoben. Es komme nicht darauf an, dass f r Zwecke der K rperschaftssteuer der Teilbereich "wirtschaftlicher Gesch ftsbetrieb" herangezogen werde. Der beitragsrechtliche Begriff der Gemeinn tzigkeit entspreche dem aus den [    51 ff. AO](#) folgenden Begriff. Insoweit regule [  64 Abs. 1 AO](#), dass die K rperschaft die Steuerbeg nstigung f r die dem Gesch ftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nur dann verliere, soweit das Gesetz die Steuerverg nstigung ausschlie e. Einen solchen Ausschluss enthalte [  5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG](#) wonach die Steuerbefreiung ausgeschlossen sei, soweit ein wirtschaftlicher Gesch ftsbetrieb unterhalten werde. Eine entsprechende Regelung enthalte [  180 Abs. 2 SGB VII](#) indes nicht. Danach blieben die Entgeltsummen von Unternehmen u.a. gemeinn tziger Einrichtungen au er Acht. Da eine Anerkennung als gemeinn tziger Verein vorliege, fehle es hinsichtlich des wirtschaftlichen Gesch ftsbetriebes an einer Erm chtigung zur Erhebung der Beitr ge. Es sei, anders als im Steuerrecht, nicht zwischen der gemeinn tzigen Gesellschaft an sich und ihrer Bet tigkeit zu unterscheiden. Dies sei darin begr ndet, dass es der Steuergerechtigkeit dienen solle, wirtschaftlich t tige Personen oder Vereinigungen gleich zu behandeln, unabh ngig davon, ob sie gemeinn tzig oder wirtschaftlich t tig seien. Diese Besonderheit des Steuerrechts sei jedoch auf [  180 Abs. 2 SGB VII](#) nicht  bertragbar. Nach der Gesetzesbegr ndung komme es darauf an, ob die "Einrichtung" gemeinn tzigen Zwecken diene; denn diese verwende ihre gesamten Ertr ge, auch die aus einem wirtschaftlichen Gesch ftsbetrieb, unmittelbar f r gemeinn tzige Zwecke. Damit sei es auch gerechtfertigt, die gemeinn tzige Einrichtung im Ganzen von der Pflicht des Lastenausgleichs zu

befreien.

Der Klager hat schriftlich beantragt,

1. den Beitragsbescheid vom 23.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016 (Zugang 18.01.2016) hinsichtlich der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung aufzuheben; 2. den Ablehnungsbescheid vom 12.11.2014 ber die Ablehnung der Befreiung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016 (Zugang 18.01.2016) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten den Klager von dem berufsgenossenschaftlichen Ausgleichsverfahren gema [§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) zu befreien.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf die Ausfhrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen und bekraftigt, dass sich die Steuerpflicht des Klagers nach der Anlage 1 zum Korperschaftssteuerbescheid ausschlielich auf den wirtschaftlichen Geschftsbetrieb erstrecke und er nur im brigen steuerbegnstigt sei. Die bescheinigten steuerbegnstigten gemeinntzigen Zwecke erstreckten sich damit ausdrcklich nicht auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschftsbetrieb. Da es keinen eigenstndigen unfallversicherungsrechtlichen Begriff der Gemeinntzigkeit gebe, enthalte [§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) eine konkludente Verweisung auf die [§§ 51 ff. AO](#); danach werde von den Finanzmtern bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschftsbetriebes im Zusammenhang mit einem ansonsten gemeinntzigen Unternehmen nach steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschftsbetrieb und steuerbegnstigten Zweckbetrieb unterschieden und damit eine Aussage getroffen, wie weit die Gemeinntzigkeit reiche. Ein Unternehmen konne demnach aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschftsbetrieb und einem aufgrund der Gemeinntzigkeit befreiten Teil bestehen. Dies sei regelmig aus der Anlage zum Korperschaftssteuerbescheid ersichtlich. Sei der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschftsbetrieb nach den Feststellungen des Finanzamtes folglich nicht gemeinntzig, sei dies konsequenterweise im Rahmen des [§ 180 SGB VII](#) auch zu bercksichtigen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber im Unfallversicherungsrecht eine weitreichendere Besserstellung habe erreichen wollen. Im brigen sei der Fuball-Spielbetrieb der Regionalliga, der bisher den wirtschaftlichen Geschftsbetrieb des Klagers gebildet habe, zum 01.07.2016 in eine neu gegrndete Spielbetriebs-GmbH ausgegliedert worden. Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an sei der wirtschaftliche Geschftsbetrieb weggefallen, damit entfalle auch eine Erhebung der Anteile an der Lastenverteilung.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 12.04.2018 abgewiesen. Der Klager sei bei der Beitragserhebung durch die Beklagte nicht komplett als gemeinntzig anzusehen. Eine Heranziehung zur Lastenverteilung sei daher nicht ausgeschlossen. Mangels eigenstndiger Definition des Begriffs der Gemeinntzigkeit im SGB VII

seien nach dem Wortlaut sowie nach einer historischen, systematischen und den Zweck der Freistellung beachtenden Auslegung des Gesetzes die [ÄSÄS 51 ff. AO](#) anzuwenden. Nach [ÄS 51 Abs. 1 S. 1 AO](#) seien die nachfolgenden Vorschriften anzuwenden, soweit das Gesetz eine Steuervergünstigung gewähre, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar etwa gemeinnützige Zwecke verfolge. Schließlich das Gesetz eine Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten werde, so verliere die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen ([ÄS 64 Abs. 1 AO](#)). Eine Steuerbefreiung sei dann ausgeschlossen ([ÄS 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG](#)). Hieraus folge, dass dann für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Gemeinnützigkeit gerade nicht angenommen werden könne, so dass [ÄS 180 Abs. 2 SGB VII](#) nicht zur Anwendung komme. Dass die Berechnung der Ausgleichslast fehlerhaft sei, sei weder ersichtlich noch vorgetragen.

Gegen das am 26.04.2018 zugestellte Urteil hat der Kläger am 30.04.2018 Berufung eingelegt. Er wiederholt und bekräftigt seinen Vortrag aus dem erstinstanzlichen Verfahren. Insbesondere verkenne das SG den Regelungsgehalt des [ÄS 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG](#), soweit es dieser Regelung eine über das KStG hinausgehende Wirkung dahingehend zuspreche, dass die Gemeinnützigkeit hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auch für andere Rechtsbereiche entfalle. Eine solche Regelung enthalte [ÄS 180 Abs. 2 SGB VII](#) nicht. Der Gesetzgeber habe keine Einschränkung der Befreiung von gemeinnützigen Einrichtungen gewollt, diese seien wegen ihres gemeinnützigen Zweckes vielmehr befreit. Dementsprechend sei auch die Einrichtung und nicht die Tätigkeit der Einrichtung begünstigt. Anders verhalte sich dies nur bezogen auf die Besteuerung. Die Entgelte der Ersten Mannschaft seien daher nicht zur Beitragsbemessung heranzuziehen, da diese Teil der Entgeltsummen der "Einrichtung", d. h. des Vereines seien. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei Mittel zum Zweck für die gemeinnützige Betätigung. Er werde nur zur Mittelbeschaffung für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke betrieben und diene daher im Ergebnis der Erreichung des gemeinnützigen Zwecks. Im Übrigen gehe seine Tätigkeit weit über die Erste Herrenmannschaft und damit den bezahlten Fußballsport hinaus, denn es würden diverse Jugendmannschaften der Bereich U7 bis U19 betrieben, deren Trainer überwiegend ehrenamtlich tätig seien.

Im Verhandlungstermin vom 31.07.2020 hat die Beklagte den Widerspruchsbescheid vom 15.01.2016 insoweit aufgehoben, als die Beklagte unter Ziffer II. über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.06.2015 entschieden hat.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 12.04.2018 abzuändern und den Bescheid vom 12.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das Urteil des SG f r zutreffend. Insbesondere k nne eine Entlastung von Anteilen zur Lastenverteilung auch nur f r die Bestandteile eines Unternehmens in Betracht kommen, die den Zwecken der befreienden Art dienen. Die Entgelte an bezahlte Fu ballsportler und damit die Entgelte des wirtschaftlichen Gesch ftsbetriebes h tten in den Jahren 2014 bis 2016 bei einem Anteil zwischen 70 und 75 % des Gesamtentgeltes gelegen. Der bezahlte Fu ballsport und damit der wirtschaftliche Gesch ftsbetrieb bestimme somit unfallversicherungsrechtlich das Gesamtbild des Vereines. Eine Befreiung von Anteilen zur Lastenverteilung f hrt dazu, dass die Solidargemeinschaft aller Unternehmen unverh ltnism sig belastet werde.

Auf die Anforderung des Senats hat der Kl ger die K rperschaftsteuerbescheide des Finanzamtes L mitsamt Anlagen f r die Jahre 2014 und 2015 (jeweils vom 31.08.2018) sowie f r das Jahr 2016 (vom 03.12.2018)  bersandt. Nach deren jeweiliger Anlage 1 erstreckt sich die Steuerpflicht ausschlie lich auf den von der K rperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Gesch ftsbetrieb. Im  brigen sei die K rperschaft nach [  5 Abs. 1 Nr. 9 KStG](#) von der K rperschaftsteuer befreit, weil sie ausschlie lich und unmittelbar steuerbeg nstigten gemeinn tzigen Zwecken im Sinne der [  51 ff. AO](#) diene.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Akte SG K ln S 18 U 450/15 ER sowie der beigezogenen Verwaltungsvorg nge der Beklagten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgr nde:

A. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nach der teilweisen Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016 durch die Beklagte, soweit darin unter Ziffer II  ber den Widerspruch gegen den bereits aufgehobenen Bescheid vom 23.06.2015 entschieden wurde, sowie nach dem ausdr cklich vom Kl ger zuletzt noch gestellten Antrag allein der Bescheid vom 12.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016 (Ziffer I), mit dem die Beklagte den Freistellungsbescheid vom 09.08.2011 aufgehoben hat.

B. Die insoweit zul ssige, insbesondere statthafte ([  143, 144 Sozialgerichtsgesetz -SGG -](#)) und fristgerecht erhobene ([  151 Abs. 1 SGG](#)) Berufung des Kl gers ist unbegr ndet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, denn der Kl ger ist durch die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht beschwert, [  54 Abs. 2 S. 1 SGG](#).

Die als reine Anfechtungsklage ([  54 Abs. 1 S. 1 SGG](#)) statthafte und auch im  brigen zul ssige Klage ist unbegr ndet. Der angefochtene Bescheid vom

12.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016, mit dem die Beklagte den Freistellungsbescheid vom 09.08.2011 aufgehoben hat, ist rechtmäßig, so dass der Kläger seine Aufhebung nicht verlangen kann.

I. Ermächtigungsgrundlage des Bescheides vom 12.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2016 ist [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz \(SGB X\)](#).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Bescheides vom 12.11.2014 hat die Beklagte damit den Bescheid vom 09.08.2011 aufgehoben. Dies ergibt sich aus dem letzten Absatz auf S. 1 des Bescheides, wo es heißt: "Hiermit heben wir den Bescheid vom 09.08.2011 über die Befreiung von der Zahlung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung auf ()". Entgegen der missverständlichen Überschrift des Bescheides handelt es sich insbesondere nicht um die Ablehnung eines Antrags auf Befreiung von den Anteilen zur Lastenverteilung, zumal der Kläger einen solchen Antrag zu keiner Zeit gestellt hat.

Nach [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist der Verwaltungsakt, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Maßgebender Zeitpunkt ist dabei in der vorliegenden reinen Anfechtungssituation die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung.

II. Die Aufhebung ist in formaler Hinsicht rechtmäßig erfolgt. Die nach [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) vorgeschriebene Anhörung des Klägers ist vor Erlass des Verwaltungsaktes zwar nicht durchgeführt worden; nach [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) ist dies aber unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung nachgeholt wird. Dies kann während des Widerspruchsverfahrens erfolgen, wenn dem Betroffenen z.B. durch Einlegung des Widerspruchs hinreichende Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (BSG, Urteil vom 09.11.2010 – [B 4 AS 37/09 R](#) Rn. 17; vgl. auch Schätze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 41 Rn. 15). Da die Beklagte dem Kläger im angefochtenen Aufhebungsbescheid die entscheidungserheblichen Tatsachen in einer Weise unterbreitet hat, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen sachgerecht äußern konnte, ist hierdurch eine Nachholung der Anhörung hinreichend erfolgt.

Im Übrigen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der formalen Rechtmäßigkeit, insbesondere auch nicht im Hinblick auf seine Bestimmtheit ([Â§ 33 Abs. 1 SGB X](#), vgl. dazu auch oben).

III. Die durch die angefochtenen Bescheide erfolgte Aufhebung des Freistellungsbescheides vom 09.08.2011 ist auch materiell rechtmäßig. Im Vergleich zur Sach- und Rechtslage, die dem aufgehobenen Bescheid vom 09.08.2011 zugrunde lag, ist eine wesentliche Änderung i.S.d. [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) eingetreten, die die Aufhebung des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft zur zwingenden Rechtsfolge hat. Der Kläger hatte keinen Anspruch mehr auf eine (vollständige) Befreiung von der Zahlung der Anteile zum Lastenausgleich

und zur Lastenverteilung.

Nach [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) bleiben die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbsmÄÄiger Bauarbeiten sowie von gemeinnÄtzigen, mildtÄtigen und kirchlichen Einrichtungen bei der Lastenverteilung nach [Â§ 178 SGB VII](#) auÄer Betracht.

1) TatsÄchliche Grundlage der Entscheidung der Beklagten vom 09.08.2011, den KlÄger gem. [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) vom Lastenausgleich zu befreien, war die bis zu einem Widerruf bzw. dem Erlass eines Steuerbescheides, lÄngstens aber fÄr einen Zeitraum von 18 Monaten geltende vorlÄufige Bescheinigung des Finanzamtes L vom 29.07.2010, in der bestÄtigt wurde, dass die klÄgerische KÄrperschaft (insgesamt) ausschlieÄlich und unmittelbar gemeinnÄtzigen Zwecken i.S.d. [Â§ 51 ff. AO](#) dient und zu den in [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG](#) bezeichneten KÄrperschaften gehÄrt.

Damit ist (zunÄchst) eine vorbehaltlose Anerkennung der GemeinnÄtzigkeit des KlÄgers als Ganzes durch das Finanzamt erfolgt, die Ä jedenfals vorlÄufig Ä im Zeitpunkt des Erlasses des Freistellungsbescheides GÄltigkeit hatte, da es bis dahin weder zu einem Widerruf gekommen ist, noch ein Steuerbescheid ergangen ist. Auch waren seither nicht 18 Monate seit Bescheiderlass vergangen. Ob eine Einrichtung gemeinnÄtzige, mildtÄtige oder kirchliche Zwecke verfolgt, kann die Berufsgenossenschaft nach MaÄgabe der steuerrechtlichen Normen als Vorfrage zwar eigenstÄndig entscheiden. Liegt aber eine entsprechende vorlÄufige Bescheinigung des Finanzamtes vor, nach der die gesamte KÄrperschaft gemeinnÄtzigen Zwecken dient, reicht dies zur Bejahung der GemeinnÄtzigkeit auch i.S.d. [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) aus (HÄller in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand Februar 2014, Ä 180 Rn. 6).

Die seinerzeitige Entscheidung der Beklagten, eine Freistellung des KlÄgers von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung durch Bescheid vom 09.08.2011 vorzusehen, ist auf Grundlage der vorlÄufigen Bescheinigung des Finanzamtes L daher gem. [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) rechtmÄÄig erfolgt.

2) Im Vergleich dazu ist im Zeitpunkt der hier streitigen Aufhebungsentscheidung vom 12.11.2014 (und der Entscheidung Äber den Widerspruch am 15.01.2016) eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten.

Eine wesentliche Änderung in den tatsÄchlichen oder rechtlichen VerhÄltnissen ist gegeben, wenn der Verwaltungsakt von der BehÄrde nach den nunmehr vorliegenden VerhÄltnissen so nicht mehr erlassen werden dÄrfte (Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage 2017, Ä 48 Rn. 67). Dies ist hier der Fall; denn die Voraussetzungen des [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) lagen im Zeitpunkt der Aufhebung des Befreiungsbescheides nicht mehr fÄr die gesamte KÄrperschaft des KlÄgers vor. Nach [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) konnte eine vollstÄndige Befreiung von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung nun nicht mehr erfolgen.

a) Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist bereits deshalb eingetreten, weil die Bescheinigung des Finanzamtes L vom 29.07.2011, mit der die gesamte Körperschaft des Klägers vorbehaltlos als gemeinnützig anerkannt worden war, im Zeitpunkt der streitigen Aufhebungsentscheidung keine Gültigkeit mehr entfaltete. Zum einen ist am 08.07.2013 der Körperschaftssteuerbescheid für das Jahr 2011 ergangen, was nach den Ausführungen in der vorläufigen Bescheinigung vom 29.07.2010 deren Gültigkeit bereits entfallen ließ. Zum anderen waren seit Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung ohnehin bereits 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet vergangen, was ebenfalls zu deren Ungültigkeit führte. Eine Befreiung der Körperschaft insgesamt lag damit nicht mehr vor.

Eine (weitere) vollständige Befreiung des Klägers insgesamt liegt nicht in der Anlage 1 zum Körperschaftssteuerbescheid 2011 vom 08.07.2013. Nach dem Wortlaut der Anlage 1 erstreckt sich die Steuerpflicht ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Nur "im übrigen" ist die klägerische Körperschaft nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG](#) von der Körperschaftssteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken i.S.d. [§§ 51 ff. AO](#) dient. Eine Befreiung des Klägers als Ganzes wird darin also ebenso wenig geregelt wie eine vorbehaltlose Anerkennung der gesamten Körperschaft als gemeinnützig. Auch in den Anlagen 1 zu den Körperschaftssteuerbescheiden der Jahre 2012 bis 2016 ist nur diese teilweise Befreiung ohne Anerkennung der gesamten Einrichtung als gemeinnützig geregelt.

Im hier relevanten Zeitpunkt der Aufhebung der ursprünglichen Freistellung lag somit im Gegensatz zum Zeitpunkt der Freistellung vom 09.08.2011 keine vorbehaltlose und allgemeine Bestätigung des Finanzamtes mehr vor, nach der der Kläger insgesamt steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dient.

b) Aufgrund dieser Sachlage hätte eine vollständige Freistellung des Klägers von den Umlagen zur Lastenverteilung nach den nunmehr vorliegenden Verhältnissen im Aufhebungszeitpunkt nicht mehr hätte erlassen werden dürfen. Denn unterhält der Kläger auch einen nicht (mehr) von der Steuerpflicht befreiten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sind die Voraussetzungen des [§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) und damit die Voraussetzungen einer Befreiung von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung nicht mehr für alle Entgeltsummen der gesamten Einrichtung gegeben.

aa) Bei der Umlage zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung auf die einzelnen Unternehmen ([§§ 176 ff. SGB VII](#)) werden solche im Sinne des [§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) nach [§ 153 Abs. 4 S. 1 SGB VII](#) nicht beteiligt. Hiervon erfasst werden u.a. gemeinnützige Einrichtungen. Bei der Prüfung, ob ein Unternehmen als gemeinnützig im Sinne der Vorschrift anzusehen ist, sind die Regelungen der [§§ 51 ff. AO](#) heranzuziehen. Einen eigenständigen unfallversicherungsrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit gibt es nicht; der Begriff ist vielmehr nach der Entstehungsgeschichte der Freistellungsvorschrift, ihrem systematischen Zusammenhang mit den anderen Regelungen des [§ 180 SGB VII](#) sowie dem Zweck

der Freibeträge unter Rückgriff auf die Vorschriften der Abgabenordnung zu bestimmen (BSG, Urteil vom 15.05.2012 – B 2 U 4/11 R Rn. 34 ff.; Lindemann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Auflage 2014, § 180 Rn. 8; Höllner a.a.O. Rn. 5). Wann eine Einrichtung als gemeinnützig anzusehen ist, wird in [§ 52 AO](#) geregelt. Eine Körperschaft verfolgt danach gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (Abs. 1 S. 1).

Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung aber insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (i.S.d. [§ 14 AO](#)) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft nach [§ 64 Abs. 1 AO](#) die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb ([§§ 65 bis 68 AO](#)) ist. Ausgeschlossen ist eine Steuervergünstigung für gemeinnützige Einrichtungen nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG](#) und [§ 3 Nr. 6 S. 2 Gewerbesteuergesetz](#), soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird.

bb) In Anwendung dieser Grundsätze kommt eine Befreiung des Klägers von den Anteilen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung nur für die Entgeltsummen in Betracht, die auf den ideellen Teil der Einrichtung (= Betrieb des Jugendfußballs) entfallen. Soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (= Erste Mannschaft, Bistro) unterhalten wird, ist der Kläger hingegen zur Lastenverteilung heranzuziehen.

Eine vollständige Befreiung des Klägers von den Umlagen zur Lastenverteilung durfte schon deswegen nicht mehr erfolgen, weil nach den Anlagen 1 zu den Körperschaftssteuerbescheiden eine vorbehaltlose, vollständige Gemeinnützigkeit des Klägers nicht mehr vorlag. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wurde darin ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen. Wird aber von vorne herein einem Teil der gesamten klägerischen Einrichtung Gemeinnützigkeit nicht (mehr) bescheinigt, entfallen insoweit schon aus diesem Grunde die Voraussetzungen einer Befreiung von den Umlagen zur Lastenverteilung.

Durch den vom BSG angenommenen umfassenden Verweis auf die [§§ 51 ff. AO](#) – und nicht lediglich auf den Begriff der Gemeinnützigkeit in [§ 52 AO](#) – zeigt sich zudem, dass das gesamte System von Regel und Ausnahmen im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der AO auch für den Gemeinnützigkeitsbegriff im SGB VII Anwendung findet. Danach erfolgt grundsätzlich eine vollständige Heranziehung zu den Lasten. Eine Ausnahme hiervon liegt vor, wenn die Einrichtung gemeinnützig ist; dann erfolgt eine Befreiung von den Lasten. Hiervon gibt es aber eine Rückausnahme, die die Heranziehung wieder aufleben lässt, nämlich wenn (und soweit) das Gesetz eine Steuervergünstigung ausschließt, weil ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Die Befreiung von den Lasten wegen Gemeinnützigkeit reicht also nur soweit, wie kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Dieses in den [§§ 51 ff. AO](#) vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis ist vor dem Hintergrund einer fehlenden Regelung im

SGB VII und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG (a.a.O.) auf die Befreiung nach [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) zu Ã¼bertragen. Danach ist bei anerkannter GemeinnÃ¼tzigkeit eine Heranziehung zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung ausgeschlossen; dies gilt entsprechend der Regelungssystematik des Dritten Abschnitts, Zweiter Teil der AO aber nur soweit, wie die GemeinnÃ¼tzigkeit reicht. Wird daneben ein wirtschaftlicher GeschÃ¤ftsbetrieb unterhalten, entfÃ¼hrt die Befreiung von den Umlagen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung in diesem Umfang (so auch, allerdings ohne weitere BegrÃ¼ndung: Ricke in Kasseler Kommentar, Stand Mai 2020, [Â§ 180 SGB VII](#) Rn. 4). Es handelt sich um eine identische Situation, in der eine Privilegierung nur soweit erfolgen soll, als auch ein gemeinnÃ¼tziger Zweck tatsÃ¤chlich verwirklicht wird. Sinn und Zweck der Regelungen in [Â§ 51 ff. AO](#) ist es gerade, dass nur die ideellen Teile, die den gemeinnÃ¼tzigen Zweck verwirklichen, von Entlastungen profitieren. Aus systematischen GrÃ¼nden der Einheitlichkeit der Rechtsordnung kann dies im Bereich der Entlastung im SGB VII aber nicht anders sein. WÃ¼rde man bei einer bestÃ¤tigten GemeinnÃ¼tzigkeit auf die gesamte Einrichtung abstellen, wÃ¼rde jeder noch so geringfÃ¼gige gemeinnÃ¼tzige Teil einer ansonsten wirtschaftlich ausgerichteten Einrichtung die Heranziehung zur Lastenverteilung der darauf entfallenden Entgelte verhindern.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist dies durch den Wortlaut des [Â§ 64 Abs. 1 AO](#) ("SchlieÃt das Gesetz die SteuervergÃ¼nstigung aus ") nicht ausgeschlossen. Denn durch die umfassende Anwendbarkeit der [Â§ 51 ff. AO](#) wird auch auf die grundlegende Regelung der RÃ¼ckausnahme Bezug genommen, die wiederum auf die speziellen Steuergesetze Bezug nimmt. Dass keine entsprechende spezielle (RÃ¼ckausnahme-)Regelung im SGB VII existiert, folgt aber gerade aus dem Umstand, dass dort der GemeinnÃ¼tzigkeitsbegriff nicht eigenstÃ¤ndig geregelt worden ist; erst dies macht den RÃ¼ckgriff auf [Â§ 51 ff. AO](#) Ã¼berhaupt notwendig. Dass keine ausdrÃ¼ckliche RÃ¼ckausnahme im SGB VII getroffen worden ist, spricht vielmehr gerade gegen die Auffassung des KlÃ¤gers, denn sind die steuerrechtlichen Regelungen der AO im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils insgesamt anwendbar, hÃ¤tte eine Ausnahme fÃ¼r das SGB VII ausdrÃ¼cklich geregelt werden mÃ¼ssen.

cc) Der wirtschaftliche Betrieb des KlÃ¤gers ist auch kein Zweckbetrieb i.S.d. [Â§ 65 AO](#). Ein solcher Zweckbetrieb liegt vor, wenn der wirtschaftliche GeschÃ¤ftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegÃ¼nstigten satzungsmÃ¤Ãigen Zwecke der KÃ¶rperschaft zu verwirklichen (Nr. 1), die Zwecke nur durch einen solchen GeschÃ¤ftsbetrieb erreicht werden kÃ¶nnen (Nr. 2) und der wirtschaftliche GeschÃ¤ftsbetrieb zu nicht begÃ¼nstigten Betrieben derselben oder Ã¤hnlicher Art nicht in grÃ¶Ãerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei ErfÃ¼llung der steuerbegÃ¼nstigten Zwecke unvermeidbar ist (Nr. 3). Hier dient der wirtschaftliche GeschÃ¤ftsbetrieb des KlÃ¤gers indes schon nicht dazu, die steuerbegÃ¼nstigten Zwecke der KÃ¶rperschaft zu verwirklichen. Vielmehr ist der wirtschaftliche Betrieb (= Erste Mannschaft) ausschlieÃlich Selbstzweck, nÃ¤mlich ein mÃ¶glichst erfolgreicher Spielbetrieb in einer hochklassigen Liga (vgl. auch Nr. 7 zu [Â§ 52](#) des Anwendungserlass zur Abgabenordnung â AEAO).

c) Damit waren im Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung nur noch Teile der Entgeltsummen nach [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) von der Umlage zur Lastenverteilung befreit, konkret die, die auf den ideellen Teil des KlÃ¤gers entfielen. Die Ã¼brigen Entgelte, die auf den nicht mehr befreiten wirtschaftlichen GeschÃ¤ftsbetrieb entfielen, hatte die Beklagte hingegen nunmehr zu berÃ¼cksichtigen.

3) HÃ¤tte nach allem eine Freistellung anhand der nunmehr vorliegenden VerhÃ¤ltnisse so nicht mehr erlassen werden dÃ¼rfen, lag eine wesentliche Ãnderung der Sach- und Rechtslage i.S.d. [Â§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) vor. Rechtsfolge der Ãnderung und damit der nicht mehr gegebenen vollstÃ¤ndigen Freistellung wegen GemeinnÃ¼tzigkeit ist somit die zwingende Aufhebung des nach [Â§ 180 Abs. 2 SGB VII](#) vollstÃ¤ndig von der Lastenverteilung befreienden Bescheides vom 09.08.2011 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft. Ermessen hatte die Beklagte dabei nicht auszuÃ¼ben.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 155 Abs. 1 S. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Obwohl die Beklagte den Widerspruchsbescheid vom 15.01.2016 im Berufungsverfahren teilweise aufgehoben hat, ist sie dennoch nur zu einem geringen Teil unterlegen, da sich der zugrundeliegende Bescheid (vom 23.06.2015) ohnehin durch den Erlass des Bescheides vom 17.09.2015 bereits erledigt hatte. In Bezug auf die eigentlich zwischen den Beteiligten streitige Frage der Heranziehung zur Lastenverteilung ist der KlÃ¤ger unterlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf [Â§ 52 Abs. 1](#) und 3 S. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ([Â§ 52 Abs. 1 GKG](#)). Bietet der Sach- und Streitstand fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, ist gemÃ¤Ã [Â§ 52 Abs. 3 GKG](#) ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen. Zwar ist streitgegenstÃ¤ndlich die Aufhebung der Befreiung von den Umlagen zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung; das wirtschaftliche Interesse des KlÃ¤gers besteht indes in erster Linie in den bereits (mit Bescheid vom 17.09.2015) festgesetzten Umlagen fÃ¼r das Jahr 2014 i.H.v. insgesamt 37.854,12 EUR. Die Umlagen der Folgejahre hat der Senat nicht zur Berechnung des Streitwertes herangezogen, weil hierÃ¼ber noch keine Widerspruchsbescheide der Beklagten ergangen sind.

D. Der Senat lÃ¤sst die Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zu, weil er der Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst.

Erstellt am: 28.09.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024
